

Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut

Standort: Merseburg, Hälterstraße 30, D-06217 Merseburg

Abteilung: Friedhofsverwaltung -> Bettina Lange & Annett Siecke

**Vergabe Nutzungsrecht (NR) an einer Grabstätte (§ 22 FriedhG)**Friedhof:Grabstätte:

Ich erkenne die aktuell gültige Gebührensatzung für den Friedhof durch meine Unterschrift an (Quelle: Homepage der KG / KGV / KS oder KKA).

Ich habe mich während der Dauer vom Nutzungsrecht an der Grabstätte nach den jeweils gültigen Gestaltungsvorschriften vom Friedhofsträger zu richten.

5. Antrag auf Erwerb / Verlängerung Nutzungsrecht**§ 22 (2) FriedhG**

Name, Vorname:

Geburtsname:

Angehörigenart:

Geburtsdatum:

Handynummer:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Adresse:

5.1. Nachfolger/in des/den Nutzungsberechtigten**§ 22(2) S. 4 FriedhG**

Name, Vorname:

Geburtsname:

Angehörigenart:

Geburtsdatum:

Handynummer:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Adresse:

Zustimmung:

Ich erkläre meine Zustimmung nach § 22 (3) S.4 FriedhG zur Nachfolge der/des Nutzungsberechtigten nach deren / dessen Ableben zur Übertragung des Nutzungsrechts an der Grabstätte (§ 23 (2) S.4 FriedhG) umschreiben zu lassen.

Unterschrift Nachfolge/r

§ 22 (6) FriedhG

Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Anschrift und ihres Namens innerhalb von sechs Monaten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 43 (1) FriedhG

Für die Benutzung des Friedhofs u. seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren mittels Gebührenbescheide erhoben.

§ 43 (3) FriedhG

Aller 3-5 Jahre wird die Kalkulation der Gebühren überprüft u. ggf. neue Gebühren öffentlich bekannt gemacht.

§ 45 (1) FriedhG

Schuldner der Friedhofsgebühren ist: lt. Punkte 1 - 4.

§ 45 (2) FriedhG

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 46 (1) FriedhG

Die Friedhofsgebühren entstehen durch die Punkte 1 - 3.

§ 46 (2) FriedhG

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftl. Gebührenbescheid über die Friedhofsverwaltung.

§ 50 (1) FriedhG

Die/Der Nutzungsberechtigte haftet für evtl. Schäden.

§ 56 (2) FriedhG

Die Friedhofssatzungen werden z. 31.12.2023 außer Kraft gesetzt, abweichende Regelungen zum FriedhG können mit einem GKR-Beschluss vom Friedhofsträger ab 1.1.2024 bestehen.

Ort

Datum

Unterschrift Nutzungsberechtigte/r

Ort

Datum

Unterschrift Friedhofsverwaltung